

SATZUNG

der Ethik-Kommission des Senats der Universität Trier vom 14. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2018 die folgende Satzung der Ethik-Kommission der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethik-Kommission

- (1) Die Ethik-Kommission gibt Voten ab zu folgenden Forschungsvorhaben:
 - Forschungsvorhaben am oder mit Menschen: Das sind Untersuchungen, welche die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen können.
 - 2. Forschungsvorhaben mit menschlichen Körpermaterialien.
 - 3. Falls die DFG oder andere Förderinstitutionen ein Ethik-Votum verlangen.
- (2) Die Ethik-Kommission beurteilt die ihr vorgelegten Forschungsvorhaben danach, ob
 - 1. in ihrer Durchführung Würde, Rechte und Unversehrtheit der Probandinnen und Probanden gewahrt bleiben; Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken, Belastungen und möglichen negativen Folgeeffekten getroffen wurden.
 - 2. informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden gewährleistet ist. Eine spätere Zustimmung kann in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden.
- (3) Die Verantwortung der Forschenden bleibt unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Ethik-Kommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Eine Antragsbearbeitung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass das Forschungsvorhaben bisher von keiner anderen Ethik-Kommission begutachtet wurde/wird.
- (3) Empirische Forschungsvorhaben am oder mit Menschen sind der Ethik-Kommission des Senates mitzuteilen, auch wenn diese bereits durch andere Ethik-Kommissionen begutachtet worden sind.

§ 3 Rechtsstellung der Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die Ethik-Kommission setzt sich aus mindestens zehn Mitgliedern zusammen: Je einem ständigen Mitglied der Professorenschaft aus den Fachbereichen I, IV und V, je zwei Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, einer Vertretung des Faches Philosophie sowie einer Vertretung der Theologischen Fakultät, einer Vertretung der Ärzteschaft (vorzugsweise der Anästhesie), der Pharmazie, sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Infrastruktur. Die Fachbereiche II, III und VI können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder aus den Fachbereichen werden von den Fachbereichsräten, das Mitglied der Theologischen Fakultät von der Fakultätskonferenz, das Mitglied aus der Philosophie vom Fach, die Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden von der jeweiligen Gruppe sowie das ärztliche und pharmazeutische Mitglied von der Bezirksärztekammer Trier vorgeschlagen und durch den Senat gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die der Studierenden für die Dauer von einem Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz der Kommission hat qua Amt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Infrastruktur inne.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Kommission wird tätig auf schriftlichen, begründeten Antrag
 - a. von Universitätsmitgliedern, die ein Forschungsvorhaben im Sinne des §1 Abs. 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen ihrer Studienverantwortlichkeit durchführen
 - b. von der Unterkommission der Forschungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
 - c. von Betreuerinnen und Betreuern von akademischen Qualifizierungsarbeiten.
- (2) Die Antragstellung folgt dem von der Ethik-Kommission beschlossenen "Leitfaden zur Antragstellung".

§ 6 Sitzungen und Begutachtungsverfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie.
- (3) Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Erörterung.

 Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Ethik-Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen.
- (5) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Antragslage erfordert.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethik-Kommission sind zu protokollieren.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Ethik-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Antragstellende können vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden; auf ihren Wunsch hin sollen sie angehört werden. Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses kann der Entscheidung beigefügt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende ist ermächtigt, in besonderen Fällen gemeinsam mit mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied zu entscheiden. Sie oder er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- (6) Eine Anzeige von Antragstellenden über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für erforderlich, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethik-Kommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.
- (7) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Voten, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethik-Kommission des Senats der Universität Trier vom 20. Februar 1992 außer Kraft.

Trier, 14. Dezember 2018

DER PRÄSIDENT

Prof. Dr. Michael Jäckel